

Begründung

Ausgangslage: Die Stadt gibt an leider trotz klarer Rechtslage keine Kontroll- und Sanktionierungskapazitäten zu haben. Das ist vergleichbar mit fehlenden Geschwindigkeitskontrollen durch die Polizei auf einer Autostrecke mit Tempolimit.

Zur Verminderung des Schottergarten- und Folienversiegelungsproblems erfolgen deshalb zwei Strategien:

I. Die Rechtsbegründung erfolgt nicht nur primär über §8.1 der Bauordnung NRW, sondern deutlich über das Bodenschutzgesetz. Damit ist dann auch das Umweltamt federführend.

II. Eine intensivere Aufklärungskampagne über 1. und 2. und weiterhin ein kleiner finanzieller Anreiz über 3. sollen helfen, das Problem zu mindern. Ggf. können sich zusätzliche Informationen und Fördermöglichkeiten gemäß 4. ergeben.

Mit dem kostensparenden Versand, wie in 1. dargestellt, wird auch eine zusätzliche Aufmerksamkeit erzielt, da sich Grundbesitzer die Abgabebescheide und Unterlagen dazu wegen der finanziellen Bedeutung meist genauer durchlesen. Deshalb wäre es im Sinn der Antragsberatung gut, wenn die Verwaltung zügig mit dieser Umsetzung beginnen kann, da die Abgabebescheide im ersten Jahresquartal verschickt werden.

Dass eine Aufklärung vorsorglich besser ist, zeigen z.B. leider auch die Verstöße in der Vorgartengestaltung der neuen Bahnstadtbebauung (siehe Presseberichte zur entsprechenden Aufklärungsveranstaltung) Es bleibt abzuwarten, ob einige Hausbesitzer dort tatsächlich ihren Schottergarten trotz der Kenntnis über seine Illegalität und seiner langfristigen Nachteile beseitigen werden.

Perspektivisch ist auch zu überlegen, ob eine Ahndung nach Bodenrecht dann über das Umweltdezernat und dessen Ordnungsbehörde statt über das Baudezernat erfolgen kann. Für eine solche Tätigkeit ist keine so hohe Qualifizierung notwendig, wie für die im Baudezernat erforderliche Bauingenieur- oder Architektenstelle zur Überwachung von Bauvorschriften. Solch eine Stelle versucht das Baudezernat seit zwei Jahren vergeblich zu besetzen.